

Qualitätsbericht

Vierteljährliche Handwerksberichterstattung

Stand: September 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe IV C, Telefon: 06 11 / 75 2165, Fax: 06 11 / 75 3963 oder

E-Mail: handwerksbericht@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Vierteljährliche Handwerksberichterstattung
- 1.2 **Berichtszeitraum:** 4 Quartale eines Jahres
- 1.3 **Erhebungstermin:** 6 – 8 Wochen nach Abschluss des Vierteljahres
- 1.4 **Periodizität:** vierteljährlich
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Deutschland. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Länderergebnisse.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Selbstständige zulassungspflichtige Handwerksunternehmen, deren Inhaber gemäß § 6 der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen sind (siehe auch Abschnitt 6).
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Unternehmen von selbstständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:** Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz – HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlichen Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Der Umsatz im abgelaufenen Kalendervierteljahr, die Zahl der tätigen Personen zum Ende des abgelaufenen Kalendervierteljahres, das hauptsächlich ausgeübte Gewerbe nach der Anlage A der Handwerksordnung sowie die ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Schwerpunkt. Die Zahl der tätigen Personen und der Umsatz werden vierteljährlich erhoben, die anderen Erhebungsmerkmale zum Ende jedes dritten Kalendervierteljahres.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Mit der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung soll die konjunkturelle Entwicklung in wichtigen Zweigen des Handwerks sowie im Handwerk insgesamt beobachtet werden. Gleichzeitig sollen Strukturveränderungen im Handwerk frühzeitig aufgezeigt werden.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die jeweiligen Länderressorts, verschiedene Handwerksorganisationen sowie Wissenschaft und Forschung. Die Ergebnisse dieser Statistik fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Fachspezifische Fragen oder Anregungen seitens der Nutzer werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“ eingebracht. Die von den Nutzern gewünschten Änderungen der Statistik können im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Um die Belastung der Handwerksunternehmen möglichst gering zu halten, wird bei der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung in möglichst großem Umfang auf bereits in der amtlichen Wirtschaftsstatistik vorliegende Daten zurückgegriffen. Soweit möglich werden hierbei Gesamtergebnisse für den jeweiligen Wirtschaftsbereich übernommen. Dies ist in den Bereichen „Vorbereitende Baustellenarbeiten“ und „Hoch- und Tiefbau“ sowie im Bereich „Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe“ bei Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten der Fall. Nur in den Bereichen, in denen entsprechende Angaben fehlen, werden mittels einer eigenen Stichprobe Ergebnisse ermittelt. Auch dabei werden bereits aus anderen amtlichen Statistiken vorliegende Einzelangaben von Unternehmen berücksichtigt. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein eigener Fragebogen an die Stichprobenunternehmen versandt.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** Die Grundgesamtheit für die Stichprobenziehung wurde aus der Handwerkszählung 1995 ermittelt und wird laufend um die danach neu in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen ergänzt.
- In der Handwerksberichterstattung dürfen maximal 50 000 Handwerksunternehmen (von ca. 563 000 Handwerksunternehmen im Jahr 1995) befragt werden. Ab dem Berichtsjahr 2004 werden aufgrund der geringeren Grundgesamtheit jedoch weniger Unternehmen befragt (s. Abschnitt 6). Die Stichprobe ist je Land nach dem Wirtschaftszweig des Unternehmens und Beschäftigtengrößenklassen geschichtet. Die Einzelangaben der Stichprobenunternehmen werden zu den Gesamtwerten hochgerechnet.
- 3.3 **Hinweise auf Saisonbereinigungsverfahren:** nicht relevant
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Befragung wird dezentral (per Fragebogen bzw. teilweise als Online-Bogen) von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderangaben an das Statistische Bundesamt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** Da es sich bei den Handwerksunternehmen in der Regel um kleinere Einheiten handelt, ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, die Belastung dieser Unternehmen durch die Handwerksberichterstattung in engen Grenzen zu halten. Aus diesem Grund ist zum einen der Merkmalskatalog auf das für eine Konjunkturbeobachtung unbedingt Notwendige beschränkt und der maximal zulässige Stichprobenumfang bewusst gering gehalten. Zum anderen wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die benötigten Angaben aus anderen amtlichen Statistiken zu übernehmen sind, sofern dies möglich ist.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Ein Muster des Erhebungsvordrucks für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung mit den dazugehörigen Erläuterungen (Stand: Jahr 2005) ist als **Anlage** beigelegt.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** In der Handwerksberichterstattung werden nur Messzahlen und Veränderungsdaten veröffentlicht. Diese Ergebnisse sind insbesondere aufgrund ihres Stichprobenumfangs als relativ präzise einzustufen. Allerdings ist jede Stichprobenstatistik stets mit einer Unschärfe behaftet, auch wenn sie mit größter Sorgfalt durchgeführt wird. Diese Unschärfe entsteht durch stichprobenbedingte und nichtstichprobenbedingte Fehler.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** Die Ergebnisse jeder Zufallsstichprobe sind mit einem sogenannten Zufallsfehler behaftet, der sich auf die Genauigkeit der geschätzten Werte negativ auswirkt. Die Höhe dieses Zufallsfehlers wird im Rahmen der Handwerksberichterstattung in Form des relativen Standardfehlers mithilfe einer Fehlerrechnung abgeschätzt. Für die absoluten Werte, die bei der Handwerksberichterstattung intern ermittelt

werden und aus denen die nachgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten berechnet werden, sind in der folgenden Tabelle die relativen Standardfehler für ausgewählte Wirtschaftszweige aufgeführt.

Relativer Standardfehler der absoluten Werte im Berichtsquartal 1/2004 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen in Prozent

Deutschland

Wirtschaftszweig	Merkmal	
	Beschäftigte	Umsatz
Insgesamt	0,51	0,81
Verarbeitendes Gewerbe.....	1,21	1,14
Baugewerbe	0,52	0,65
Handel;Instandh.u.Rep. v.Kfz u.Gebrauchsgütern	1,06	1,97
Erbringung v.sonst.Dienstleistungen.....	1,97	2,15

Um in den Ergebnistabellen auf Werte hinzuweisen, die mit einem nicht zu vernachlässigenden Zufallsfehler behaftet sind, werden die entsprechenden Werte in Klammern gesetzt. Übersteigt der Zufallsfehler eine bestimmte Höhe, so dass ein Ergebnis der Stichprobe als zu ungenau eingeschätzt wurde, dann wird statt des Wertes ein Schrägstrich in das Tabellenfeld eingesetzt. Entsprechend wird auch verfahren, wenn zu einem Ergebnis weniger als 31 Stichprobenunternehmen beitragen.

- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören u.a. die Antwortausfälle. Hierbei handelt es sich um auskunftspflichtige Unternehmen, die bis zu dem festgelegten Termin ihren Fragebogen nicht zurückgegeben haben. Die Antwortausfallquote beträgt bei den direkt zur Handwerksberichterstattung meldepflichtigen Einheiten für Deutschland im Jahresdurchschnitt etwa 11 Prozent. Die Angaben dieser Einheiten werden zur Gewinnung eines Gesamtergebnisses zugeschätzt, und zwar - sofern möglich - aus den Daten ähnlicher Einheiten, für die Werte vorliegen.

Eine weitere Ergebnisverzerrung kann z.B. auch durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben mit den entsprechenden Vorquartalen vergleichen, werden falsche Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Erste vorläufige Ergebnisse für Deutschland werden ca. 75 Tage nach Ende des Berichts- vierteljahres veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Zeitliche Vergleichbarkeit: Zum 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung (HwO) und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Demnach umfasst die Anlage A zur HwO nur noch solche Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können. Hierbei handelt es sich um 41 Gewerbe. Die übrigen 53 Gewerbe der bisherigen Anlage A zur HwO wurden als zulassungsfreie Handwerke in die Anlage B Abschnitt 1 überführt.

Das Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) ist die Rechtsgrundlage für die vierteljährliche Handwerksberichterstattung und bezieht sich auf die Anlage A zur HwO. Da das Handwerksstatistikgesetz unverändert geblieben ist, werden in diese Statistik ab dem Berichtsjahr 2004 nur noch die 41 Gewerbe der neuen Anlage A einbezogen.

Aus diesem Grund wurden für die Berechnung der für das Jahr 2004 zu veröffentlichenden Messzahlen und Veränderungsdaten alle Ergebnisse der Handwerksberichterstattung für das Jahr 2003 anhand der vorliegenden Stichprobenangaben der nunmehr kleineren Grundgesamtheit neu hochgerechnet. Außerdem wurden neue Basiswerte für die Ermittlung der Messzahlen festgelegt (Beschäftigte: 30.09.2003 = 100, Umsatz: 2003 = 100). Des Weiteren wurden für den Ergebnisausweis der Handwerksberichterstattung ab dem Berichtsjahr 2004 neue Gruppen aus „verwandten“ Gewerbebereichen gebildet.

Die früher veröffentlichten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung bis zum Berichtsjahr 2003 sind somit nicht ohne Weiteres mit den ab 2004 ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Räumliche Vergleichbarkeit: Hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit besteht auf nationaler Ebene die Möglichkeit zu Vergleichen zwischen einzelnen Bundesländern. Auf internationaler Ebene bestehen keinerlei Berührungspunkte, da es weder in der Europäischen Union noch in anderen Ländern eine vergleichbar formaljuristische Definition des Handwerks gibt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Die in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung erfragten Merkmale Beschäftigte und Umsatz wurden auch in der Handwerkszählung 1995 erhoben. Jedoch werden in der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung nur Messzahlen und Veränderungsdaten publiziert. Die Handwerksberichterstattung ist eine Konjunkturstatistik, wohingegen Handwerkszählungen Strukturangaben in Form von absoluten Werten über das Handwerk liefern.

8 Weitere Informationsquellen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Handwerksberichterstattung für Deutschland. Länderergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

Die **Ergebnisse für Deutschland** können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Im **Statistik-Shop** (<http://www.destatis.de/shop>) steht die Fachserie 4, Reihe 7.1 mit den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung kostenlos zur Verfügung.

In der Datenbank **GENESIS-Online** (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>) sind kostenlose und kostenpflichtige Zeitreihen und Tabellen verfügbar.

Weitere Informationen zur Handwerksberichterstattung enthält die folgende Veröffentlichung:

Veldhues, Bernhard: „Die neue vierteljährliche Handwerksberichterstattung auf Basis der Handwerkszählung 1995“ in *Wirtschaft und Statistik* 01/1998, S. 11 – 21.

Bei **Fragen oder Anmerkungen** zur Handwerksberichterstattung wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV C (Struktur der Industrie, Handwerk, Energie, Gewerbeanzeigen)
65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75 – 2165

Fax: 0611/75 – 3963

E-Mail: handwerksbericht@destatis.de

Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Unternehmens:

Rücksendeanschrift

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung dient der laufenden Beobachtung der konjunkturellen Lage im Handwerk. Dazu dürfen bundesweit höchstens 50 000 Unternehmen von selbstständigen Handwerkern, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, erfasst werden. In die Erhebung werden Unternehmen, die die entsprechenden Angaben bereits aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, des Handelsstatistikgesetzes oder des Dienstleistungstatistikgesetzes melden, nicht einbezogen.

Rechtsgrundlagen

Handwerkstatistikgesetz (HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 HwStatG.

Auskunftspflicht

Bei dieser Statistik besteht Auskunftspflicht. Sie ergibt sich aus § 6 HwStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften auskunftspflichtig. Bei Fortführung des Unternehmens im Falle der Übernahme gemäß § 4 Handwerksordnung sind die dort genannten Personen auskunftspflichtig.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die Auskunftserteilung kann mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes durchgesetzt werden. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Pflicht zur Erteilung der Auskunft auf dem übersandten Fragebogen innerhalb der gesetzten Frist nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 7 HwStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name und Anschrift der gewerblichen Niederlassung des Auskunftspflichtigen bzw. Unternehmens, Name, Telefon- oder Faxnummer und E-Mail-Adresse der für evtl. Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Datum und Unterschrift sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zusammen mit dem Fragebogen spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Ident.-Nummer ist eine laufende, frei vergebene, jedoch länderspezifische Nummer, die zur Unterscheidung der Unternehmen dient.

Name und Anschrift der gewerblichen Niederlassung des Auskunftspflichtigen werden zusammen mit den Angaben zur Anzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).